

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 153.) Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemption von der Kantonspflichtigkeit für die Dauer des Krieges. Vom 9ten Februar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

haben in Erwägung der von Unfern getreuen Unterthanen längst anerkannten Verbindlichkeit eines jeden weisensfähigen Bürgers, sein Vaterland zu vertheidigen, dessen Erhaltung ihm und seinem Vermögen Schutz und gesetzliche bürgerliche Freiheit gewährt, bereits mittelst der auf Unfern Befehl erlassenen Aufforderungen allen gebildeten Jünglingen Gelegenheit zu geben beabsichtigt, durch den Dienst bei der Artillerie oder unter den freiwilligen Jägern ihren guten Willen mit der That zu äußern, und sich Ansprüche auf unvergänglichen Ruhm und auf den Dank eines erkenntlichen Vaterlandes zu erwerben.

In Uebereinstimmung mit diesen Anordnungen und um jede Unkunde über Unsere Absichten zu begegnen, verordnen Wir, daß für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militairdienst nach der bisherigen Kantonsverfassung unter nachfolgenden Bestimmungen hiemit aufgehoben seyn sollen: Es soll zwar einem jeden bisher Eximirten zwischen dem vollendeten 17ten und 24sten Jahre überlassen werden, sich freiwillig den Jägerabtheilungen zu Fuß oder zu Pferde, oder der Artillerie nach eigener Wahl zu widmen, derjenige aber, der nicht binnen acht Tagen nach der Publikation dieser Verordnung sich bei der Ortsobrigkeit dazu freiwillig meldet, welche die Verpflichtung hat, solches sogleich dem gewählten Bataillon oder Kavallerieregiment anzuzeigen, soll jene Wahl nicht mehr auszuüben befugt seyn, und er soll bei derjenigen Truppengattung

Jahrgang 1813.

Ⓒ

ange-